

Ralf Gehler

# Volksmusik und Recht im frühneuzeitlichen Mecklenburg

## Zusammenfassung

Zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert beeinflusste der Staat das Musikleben in den mecklenburgischen Herzogtümern, indem er kulturelle Ereignisse durch Auferlegung von Ordnungen regelte und Privilegien in Bezug auf musikalische Aufwartungen gewährte. Es gibt Versuche, die übermäßigen Kosten öffentlicher Veranstaltungen zu reduzieren, unmoralische Verhaltensweisen einzudämmen, die Heiligkeit der Feiertage zu wahren und bestimmte traditionelle Ereignisse wie die Fastnacht und Heischegänge zu unterdrücken. Im 17. Jahrhundert verschwand die Autonomie der offenen Landschaft mit der Privilegierung ausgebildeter Stadtmusikanten in allen mecklenburgischen Ämtern. Diese Privilegien ermöglichten es einem Musiker, in einem bestimmten Verwaltungsbereich ein Monopol zu errichten. Das Eindringen von Stadtmusikanten in die ländliche Sphäre veränderte die traditionelle Musik.

Keywords: Ordnungen; Volksfeste; Stadtmusikanten; Dorfmusikanten; Privilegien; Musikveranstaltungen; traditionelle Musik

Between the 16th and 19th centuries the state influenced musical life in the Mecklenburg duchies by regulating cultural events through the imposition of orders, and by granting privileges in relation to musical appearances. There are attempts to reduce the excessive costs of public events, to curb immoral behaviour, to ensure the sanctity of Sunday and other holy days, and to suppress certain traditional events such as Carnival and Wassailing. During the 17th century the autonomy of the open countryside disappeared with the Duke's award of privileges to trained town musicians of all the Mecklenburg districts. Such privileges enabled a musician to establish a monopoly in a specific administrative area. The penetration of municipal 'waits' into the rural landscape changed traditional music.

Keywords: Ordinances; folk festivals; town 'waits'; village musicians; privileges; music events; traditional music

Ricardo Eichmann, Mark Howell, Graeme Lawson (eds.) | Music and Politics in the Ancient World | Berlin Studies of the Ancient World 65 (ISBN 978-3-9819685-3-8; DOI 10.17171/3-65) | [www.edition-topoi.org](http://www.edition-topoi.org)

## 1 Einführung

Wie jeder Bereich menschlicher Kultur ist auch die Musik Veränderungen unterworfen. Der Wandel musikalischer Praktiken, des Instrumentariums und der Funktionen sind Forschungsfelder der Musikgeschichte. Auslöser von Veränderungen ist jedoch häufig nicht das Wollen kulturprägender Protagonisten der Geschichte, sondern die Maßnahmen des Staates zur Regulierung des Alltagslebens. Diese Maßnahmen bewirken häufig Wandlungsprozesse, die eigentlich ungewollt herbeigeführt werden. Im Folgenden soll am Beispiel Mecklenburgs gezeigt werden, wie die Volksmusik der gesellschaftlichen Unterschichten durch obrigkeitliche Rechtgebung im Zeitraum der frühen Neuzeit bewusst und unbewusst (1500–1800 n. Chr.) verändert wurde.<sup>1</sup>

## 2 Frühneuzeitliche Ordnungen in Bezug auf die ländliche Festkultur und deren Musik

Der Begriff ‚Ordnung‘ stand im Mittelpunkt staatlichen Wollens vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Rationalität und Vernunft galten als Garanten eines gottgefälligen Lebens, einer kontinuierlichen wirtschaftlichen Entwicklung auf allen Gebieten und eines sozialen Friedens. Wie der Hausvater das gerechte Regiment über die Familie führen sollte, sah sich der Staat als ‚Vater‘ seiner Landeskinder.

Der Untertan hatte sich seinem Stand gemäß zu verhalten und zu kleiden. Müßiggang, übermäßiger Luxus, Völlerei und unsittliches Verhalten standen unter der Lupe staatlicher und kirchlicher Ordnungshüter.

So nahmen auch in Mecklenburg seit dem 16. Jahrhundert landesherrliche Ordnungen Einfluss auf die Festkultur der Landbevölkerung. Sicher wirkte die Kirche schon lange vorher gegen die „Entweiheung des heiligen Sonntags“ durch Musik und Tanz oder gegen Unordnung und Gewalt auf ländlichen Festen. Die Instanz des Staates und des Herzogs jedoch, mit funktionierenden Sanktionierungssystemen und einem kontrollierenden Beamtenapparat, gestaltete das Disziplinieren weitaus effektvoller. Die Einflussnahme des Staates in die Bereiche Hochzeit, Tanzvergnügen und Brauchtum war Ausdruck eines zentralisierenden Staatssystems, das nach dem Dreißigjährigen Krieg zum absolutistischen Machtanspruch ausgeweitet werden und alle Bereiche menschlichen Zusammenlebens einschließen sollte (Abb. 1).

Wie gestaltete sich dieser Ordnungswille für das öffentliche Musizieren? Die Einflussnahme des Staates auf die Musiziersituationen im öffentlichen Raum begann auf

<sup>1</sup> Dieser Artikel ist eine kurze Zusammenfassung der Aussagen zur Verrechtlichung des Musiklebens in: Gehler 2012.



Abb. 1 Kolorierte Kupferstichkarte „Mekelnburg: Ducatus“, Matthäus Merian der Ältere, Frankfurt am Main, um 1650.

Landesebene bereits mit der Mecklenburgischen Polizei- und Landordnung vom 2. Juli 1572.<sup>2</sup> Die Verrechtlichung von Gasthausbesuchen, Hochzeiten, Abendtänzen und jedweder für Musik in Frage kommenden Situationen setzte sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in den verschiedenen mecklenburgischen Herzogtümern kontinuierlich fort. Ihren Höhepunkt erreichte die Reglementierung der Musik Mecklenburg-Schwerins in den Jahren zwischen 1756 und 1788, in denen sämtliches Musizieren im Domanium vom pietistischen Herrscher Friedrich verboten wurde. Zielobjekt der Verordnungen waren weniger die Musik und Musikanten selbst, sondern die sich angeblich durch Festlichkeiten ausbreitende Verschwendung, Unsittlichkeit und Trunkenheit, die der Haushaltung der Untertanen schädlich erschien.

Andere Ordnungen hatten regionale Bedeutung. Die Stadtoberigkeiten erließen, ebenso wie die Herzöge, verschiedenste Ordnungen zur Regelung der städtischen Angelegenheiten.

<sup>2</sup> Vgl. Polizei-Ordnung vom 2. Juli 1572, in: Sammlung 1851, Erster Band.

Gegen die „schedllichen mißbreuche“ bei Hochzeiten richtete sich bereits die Polizeiordnung von 1572. Die „Bittelkösten“, also die rituelle Bestellung des Hochzeitsbitters mit Ladung von Gästen, wurde verboten. Adelshochzeiten sollten nicht länger als drei Tage dauern, „die Tentze sollen nach altem adelichem Teutschen gebrauch, züchtig und erbarlich, ohne alles verdrehen, und andere unzüchtige leichtfertige geberde gehalten werden“.<sup>3</sup>

Schulzen, Hufner und die „andern gemeinen leute“ hatten Reglementierungen der Anzahl der Gäste und der Größe der Hochzeitsgeschenke hinzunehmen.

All diese Verordnungen wirken sich indirekt auf die Arbeitsbedingungen und die finanziellen Einnahmen der Musikanten aus. Die Dauer der Feste wurde gekürzt, das Repertoire reglementiert und die Anzahl der für die Tänze zahlenden Hochzeitsgäste herabgesetzt.

Das Edikt vom 30. Dezember 1769 *Wider die Ueppigkeit der Domanial-Untergebenen* führte zum oben genannten vollständigen Verbot der Musik, selbst bei Hochzeiten. Es handelte sich um eine Erinnerung an eine gleich lautende Verordnung vom 23. Oktober 1756. Den Untertanen wurde darin verboten:

5. Weder bey Verlöbnissen, noch Hochzeiten, noch bey anderen frölichen Begebenheiten Spielleute und Musicanten herbey zu rufen, oder, es sey unter welchem Vorwand es wolle, dergleichen bey sich hören zu lassen.<sup>4</sup>

Dass das Verbot bereits 1756 auferlegt wurde und hier erneuert wird, da dasselbe „an vielen Orten in Vergessenheit gerathen sey oder doch größten Theils nicht gehörig befolget werde“;<sup>5</sup> zeugt von der Unmöglichkeit, traditionelle Geselligkeitspraktiken und das öffentliche Musizieren per Gesetz zu unterbinden. Erst im Jahre 1788 lockerte der Nachfolger Friedrichs, Friederich Franz, das Verbot:

[...] wogegen Wir lieber an Werkeltägen in Unseren Domainen einem Jeden gerne verstatten wollen, nach seinem Gefallen und Umständen, bey Hochzeiten, Erndte-Collationen und anderen dergleichen erlaubten Zusammenkünften der Musik zum Vergnügen sich zu bedienen, und mit Tanzen auf eine anständige Art sich zu belustigen.<sup>6</sup>

3 Polizei-Ordnung vom 2. Juli 1572, in: Sammlung 1851, Erster Band, 72.

4 „Wider die Ueppigkeit der Domanial-Untergebenen“ vom 30. 12. 1769, in: Sammlung 1851, Fünfter Band, 264–265.

5 „Wider die Ueppigkeit der Domanial-Untergebenen“ vom 30. 12. 1769, in: Sammlung 1851, Fünfter Band, 264.

6 Vom 2. Februar 1788, in: Sammlung 1851, Vierter Band, 482–483.

Ähnliche Gesetze finden wir in der Gesetzgebung des Herzogtums Mecklenburg-Güstrows und nach 1701 in Mecklenburg-Strelitz mit dem Land Ratzeburg. In dieser Strelitzschen Exklave heißt es in einem Gesetz Adolph Friedrichs vom 18. Juli 1787:

Wer Music bey der Hochzeit haben will, dem soll solche, auch anständige und nicht üppige Tänze vergönnet, dabey alles Gezänke, Vordrängen und Schelten der Musikanten, bey Gefängniß- oder anderer Leibes-Strafe verbothen seyn.<sup>7</sup>

Um das Fehlen in der Kirche am Sonntagmorgen zu vermeiden, ordnete die Strelitzsche Regierung am 25. August 1758 an, in den Krügen Festlichkeiten zu verbieten:

An solchen Tagen [Sonnabende, hohe Festtage und Buß- und Bettage] soll alles Saufen, Spielen, Tanzen, Nachtsingen und Schwärmen, und was solchem wüsten Leben mehr anhängig, auf das schärfste inhibirt [sein]. Nach völlig geendigtem Gottesdienst soll zwar auf einige Stunden Getränk feil seyn [...] in dessen ohne Musik und Saufen.<sup>8</sup>

Das auch im protestantischen Mecklenburg recht entwickelte Fastnachtswesen stand bereits in der mecklenburgischen Polizeiordnung von 1572 im Fokus der Obrigkeit. Vermummungen, lärmende Umzüge sowie gemeinsames Trinken und Speisen wurden verfolgt und die Unchristlichkeit des Brauchtums als auch die Störung der Ruhe beklagt. Der Mecklenburg-Güstrowsche Herzog Gustav Adolf veranlasste 1661 ein Edikt zur Fastnacht:

Demnach leider bis daher unter den Christen an verschiedenen Öhrtern, wie auch in unserem Fürstenthumb – und Landen in den Fastnacht Zeiten allerhand Heydnische mißbräuche und hochärgerliches wesen, mit Umblauffen, freßen, sauffen und dergleichen ärgerlichen Dingen im schwang gangen. Und aber durch solches Böses, Gottloses und unChristliches wesen, Gott im Himmelheftig erzürnet, zu Zorn und straff gereizet, auch viel unschuldige fromme Hertzen sehr geärgert werden.<sup>9</sup>

Die Musik selbst wurde in den Verboten nicht explizit genannt, sie war jedoch in Form der Begleitung der Gildenumzüge als auch der Tänze Bestandteil der Brauchhandlungen.

7 Aufwand (5.) vom 18. Juli 1787, in: Masch 1851, 50.

8 Verordnung vom 25. August 1758, in: Kamptz 1794, 98–99.

9 LHAS (Landeshauptarchiv Schwerin), Domonialamt Dargun-Gnoien-Neukalen 503; Edikt vom 12. Februar 1661.

Die Verbote wurden im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder aufgelegt und unterscheiden sich nur wenig im Wollen und im Ausdruck. Die Fastnachtsbräuche sind so fester Bestandteil des Volkslebens, dass die Verbote scheinbar kaum Auswirkungen haben.

Anscheinend versuchte die Obrigkeit hier, eine Kanalisation des Festbedürfnisses zu einem bestimmten, christlich legitimierten Termin, nämlich zu Pfingsten, anzustreben. Auch andere brauchtümliche Aktionen von Gilden, wie das Vogelschießen, sollen zu dieser Zeit stattfinden, „[...] nicht ausserhalb der zeit, sondern auff die tage [...], Wan die gemeine Pfingst Gilde, wie hieroben gemelt, gehalten wirt“.<sup>10</sup>

Die traditionellen Umzüge und Treffen der Jugend mit Geselligkeit und Tanz zwischen Weihnachten und Ostern werden 1572 verboten und folgendermaßen beschrieben:

Uns kombt auch bericht ein, das auf den Dörfern hin und herwider von den iungen leuten, zwischen den Weinachts feyrtagen und der Fastnacht, etzliche Nacht und Abendtentze, gehalten werden, Und das sich die iugent zu zeiten, auch sonsten in dem Flachs schwigen versamlet, Desgleichen in den Oster feiertagen die knecht und megde einander umbsteupen, und darüber einn Col- lation versamlen und halten, daraus nicht wenig unrath, Leichtfertigkeit, Un- zucht auch wol Todtschlege erfolgen sollen.<sup>11</sup>

### 3 Konsequenzen für die Volksmusikanten

Für die mecklenburgischen Volksmusikanten hatte jede dieser Verordnungen Konsequenzen für die Ausübung der Musik und für ihre Geldbeutel. Als Musikanten waren sie aktive Gestalter der Feste, vertraut mit den traditionellen Abläufen und allem, was zu einem guten Fest gehört. So waren sie auch die ersten, die bei Ausübung ihrer Musik neue Verbote überschritten und ins Blickfeld der rügenden und strafenden Obrigkeit gerieten.

Fünf Felder der Kontrolle zogen sich durch die frühneuzeitliche Gesetzgebung Mecklenburgs, die sich direkt auf die Musik und das Leben der Musikanten niederschlugen:

1. Die Reduzierung übermäßigen Aufwandes, der mit den Feiern der Untertanen einhergeht. Hauptsächlich repräsentative Feste wie Hochzeiten oder Kindelbiere führ-

10 Polizei-Ordnung vom 2. July 1572. „Von den Fastnachts und andern Gilden, auch Brüderschaften in den Stetten“, in: Sammlung 1851, Erster Band, 78.

11 Polizei-Ordnung vom 2. July 1572. „Von den Fastnachts und andern Gilden, auch Brüderschaften in den Stetten“, in: Sammlung 1851, Erster Band, 79.

ten die Festgeber scheinbar an den finanziellen Ruin. Das Geben brachte einen enormen Prestigegegewinn mit sich, der die Familienkasse jedoch ebenso enorm belasten konnte.

2. Die Eindämmung der Hochzeitsgeschenke, die die Ausgaben des Festes direkt zum Teil wieder hätten ausgleichen können, brachte das traditionelle Gleichgewicht zwischen Geben und Nehmen aus dem Lot. Es kam zu einer Verkleinerung der Gästeanzahl. Auch diese wird obrigkeitlich reglementiert. Ein kleineres Fest hatte für den Musikanten kleinere Einnahmen zur Folge, bestimmte sich seine Gage doch nicht nur durch den ‚Hochzeitstaler‘, sondern auch durch das ‚Gefälle‘, die Bezahlung jedes einzelnen Tanzes durch die Tanzenden. Gleiches galt für die Beschränkung der Tage, an denen eine Hochzeit gefeiert wird. Zudem kamen im 18. Jahrhundert immer mehr ‚stille Hochzeiten‘ in Mode, bei der keinerlei Musik gefordert wurde. Ein aus den Verordnungen resultierender Effekt wird die Verkleinerung der Musikgruppen gewesen sein. Für ein kleines Fest waren ein, zwei oder drei Musikanten oft ausreichend.
3. Die Eindämmung unsittlichen Verhaltens. Unzüchtige Tänze wurden bereits in der Polizeiordnung von 1572 bei adeligen Hochzeiten verboten. Die Untersagung, bestimmte ‚unsittliche‘ Tänze zu spielen, schränkte den Musikanten in seinem Repertoire ein. Die Eindämmung geselligen Miteinanders der Geschlechter bewirkte ein Weniger an Tanzmusiksituationen, die bespielt werden können.
4. Die Heiligung des Sonntags und anderer kirchlicher Feiertage. Das Verbot, Hochzeiten auf einen Sonntag oder andere Feiertage zu legen, schränkte die möglichen Aufwachtungstermine des Jahres ein. Fielen nun zwei in Frage kommende Hochzeiten wegen Terminmangels aufeinander, konnte oft nur eine Bespielmöglichkeit wahrgenommen werden. Der Sonnabend ist bis heute ein beliebter Festtermin, lagen doch die Mühen der Woche hinter den Feiernden und der freie Sonntag vor ihnen. Das Verbot dieses Festtermins war sicher äußerst brisant.
5. Das Verbot brauchtümlischen Auslebens bestimmter Feste, wie Fastnacht, karneval-eske Heischegänge und Gildenbildung. Hier waren hauptsächlich die nichtausgebildeten Spielleute im direkten Umfeld der Brauchhandlungen betroffen. Sie büßten mit dem Verbot ein Gebiet des Musizierens ein, das ihnen sonst von niemandem streitig gemacht wurde, da eine Teilnahme der Stadtmusikanten für diese als unehrenhaft galt und auch eigentlich nichts damit zu verdienen war.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde von Seiten der Obrigkeit, gestützt durch die Ideen der Aufklärung, die Wichtigkeit eines gewissen zeitlich begrenzten Müßiggangs vor allem der Landbevölkerung erkannt. Lockerungen der Gesetze waren die Folge, jedoch nicht die Abschaffung einer Reglementierung. Im frühen 19. Jahrhundert entsteht ein Taxreglement, das die Bezahlung der Amts-Musikanten und die Spieldauer genau festlegt.<sup>12</sup>

Die kontinuierlich geführten Gesetzgebungen in Bezug auf die Festkultur bewirkten mit vielen anderen Faktoren einen Wandel derselben. Obrigkeitliche Verordnungen spiegeln jedoch nicht die gelebte Wirklichkeit wider. Ganz im Gegenteil richtete sich ihr Augenmerk auf das Widersetzliche innerhalb der Festkultur, das sie nie wirklich ganz zerstören konnten. Das ständige Wiederholen mancher Verbote ist jedoch ein Hinweis auf eine ebenso kontinuierliche Missachtung der obrigkeitlichen Bestimmungen.

Einen weitaus größeren Anstoß für den Wandel der Festkultur und besonders der Musik bringt die Wirkung des Privilegsystems in den mecklenburgischen Herzogtümern mit sich, dessen Bedeutung im Folgenden beschrieben werden soll.

#### 4 Die Verrechtlichung des Musizierens

Ein Verrechtlichungsprozess des Musiklebens durchzog die gesamte frühe Neuzeit, angefangen von den oben erörterten Gesetzgebungen bis hin zur Vergabe von Rechten über die mecklenburgischen Gebiete an professionelle Musikanten aus den Städten.

Dieser zweite Aspekt soll nun im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen stehen: die Gründe der Vergabe herzoglicher Privilegien über die ländlichen Gebiete, der Prozess der ‚Verprivilegierung‘ und die Wirkungen derselben auf die Volksmusik.

Das Musizieren zu Festlichkeiten auf dem Dorfe außerhalb des Weichbildes der Städte stellte bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts noch größtenteils ein Geschehen dar, das von obrigkeitlichen Rechten unberührt blieb. Reglementiert wurde, wie oben dargelegt, lediglich der Ablauf der Festlichkeiten in Bezug auf den Aufwand und die Sittlichkeit. Wer musizierte blieb eine Entscheidung des Veranstalters. Diese Autonomie des ‚platten Landes‘ verschwand im Laufe des 17. Jahrhunderts mit der Vergabe herzoglicher Privilegien an Musikanten über alle mecklenburgischen Ämter.

Ein Musikantenprivileg monopolisierte einen Musikanten über ein bestimmtes Gebiet, meist über einen Verwaltungsbezirk, der in Mecklenburg ‚Amt‘ genannt wurde. Aus dem ‚Stadtmusicus‘ wurde ein ‚Amtsmusicus‘. Nur er allein war berechtigt, Festlichkeiten musikalisch zu bedienen. Jedes Eindringen nicht privilegierter Musikanten konnte eine Geld- oder Gefängnisstrafe und/oder das Abnehmen der Instrumente nach sich

12 Vgl. u. a.: Taxreglement für die Amtsmusicanten vom 8. Januar 1821, in: Sammlung 1851, Fünfter Band, 404.

ziehen. Ein herzogliches Privileg der alleinigen Aufwartung organisierte den Rechtsanspruch. Das Privileg wurde direkt vom Herzog nach Stellung einer ‚Supplication‘ des Musikanten vergeben. Die Antragsteller waren meist die in den Städten bestellten Stadtmusikanten, die im Privileg ein wichtiges zusätzliches Mittel zur Erlangung ihres Lebensunterhalts sahen.

Das Eindringen der Stadtmusikanten in die ländlichen Gebiete ging Hand in Hand mit der Verdrängung traditioneller Musik, deren typische Ensembles und der Einschränkung der Volksmusikanten selbst.

Die Interessen des Stadtmusikanten trafen sich mit denen des Herzogs. Waren die städtischen Professionellen bestrebt, in der wirtschaftlich schweren Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg in ihrem Beruf zu bestehen, so waren die Herzöge beider Mecklenburgs im Zuge eines angestrebten Absolutismus darauf aus, zentralisierende Rechtssysteme zu schaffen. Das Musikantenprivileg band den Kunstpfeifer über andere Abhängigkeiten hinweg direkt an den Landesherrn. Weiterhin kann man vermuten, dass der Herzog mit der Privilegierung eines ‚Kunstverständigen‘ für die ländlichen Gebiete, einen ‚zivilisatorischen‘ Aspekt verfolgte, stammen doch, wie oben erörtert wurde, aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Vielzahl von Edikten, die die Festkultur zivilisieren sollten.

Die Herzöge schufen mit der Einführung des Privilegsystems in einer Zeit verarmter Städte eine Lebensgrundlage für die Stadtmusikanten und somit für eine Gruppe Untertanen, deren einziger Broterwerb das Musizieren war.

Die schlechte wirtschaftliche Situation der Städte nach dem Kriege machte eine ausreichende Besoldung der Kunstpfeifer unmöglich. Weiterhin waren der Aufwand der Bevölkerung bei Festlichkeiten und die Anzahl der Feste nun sehr viel geringer, so dass auch hier die Einnahmen des Kunstpfeifers gering blieben. Zum Teil ließen die nach dem Kriege verarmten Bevölkerungsreste die Musik bei Hochzeiten ganz fort.

In diesem Zusammenhang ist für den Beginn des Prozesses der Verprivilegierung der Ämter zu Beginn der fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts ein wichtiges Ereignis auf Reichsebene zu benennen – die „Kayserliche Confirmation der Artickel deß Instrumental-Musicalischen Collegii in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Creiß, und anderer interessirter Oerter“,<sup>13</sup>

Neben der Schaffung einer Berufsordnung, vor allem in Bezug auf die Ausbildung, war ein weiterer wichtiger Grund das Suchen nach einer Möglichkeit, die ungeliebte Konkurrenz auszuschalten. Die Erlangung dieser beruflichen Sicherheit war nur durch obrigkeitliche Privilegien möglich. Für den hier darzulegenden Aspekt der Artikel, nämlich der Vergabe bestimmter Gebiete, ist vor allem der 1. Artikel relevant:

13 Vgl. Wustmann 1908, 104–117.

Es soll Erstlichen keiner von dem Musicalischen Collegio sich aus freyen Stücken seiner Kunst zu gebrauchen in einer Stadt, Ambt oder Closter, woselbst allbereit in unserer Societät einer gesessen und in Bestallung genommen, niederlassen, noch demselben darinn von Vffwartungen ichtwas entwenden, es wäre denn Sache, daß er sich einer andern Handthierung gebrauchen, oder daß er von der Oberkeit des Orts dahin vociret, der allbereit bestallte Musicus auch versichert würde, daß ihm an seinen Accidentien kein Eintrag geschehen, oder er zum wenigsten des Abgangs halben schadloß gehalten werden möchte.<sup>14</sup>

Der Inhaber eines Privilegs über eine Stadt und ein Amt erlangte somit das Monopol im Bereich der musikalischen Aufwartung. Da diese Monopolstellung vom Kunstpfeifer angestrebt wurde, sein Einflussbereich bisher jedoch auf die Stadt beschränkt war, stellte das herzogliche Privileg das geeignete Mittel dar, diese Situation zu seinen Gunsten zu regeln. Die „sächsischen Musikantenartikel“ waren in Mecklenburg bekannt, wenn auch bei der Unterzeichnung der dem Kaiser vorgelegten Fassung kein mecklenburgischer Kunstpfeifer vertreten war.

Drei inhaltliche Punkte sind in den mecklenburgischen Privilegien fast immer vertreten:

1. Darlegung, welcher Musikant über welchen Raum für welche Festlichkeiten privilegiert wird,
2. Befehl an die örtlichen Obrigkeiten, den Privilegierten zu schützen,
3. die Androhung von Strafen für Personen, die dem Privileg zuwiderhandeln.

Als vierter Punkt erscheint zusätzlich häufig eine Mahnung an den Musikanten, „sich dabei bescheidenlich und willfährig zu bezeigen, niemand zu übersetzen, oder in andere Wege zu beschwehren, sondern sich allemahl unverweißlich zu verhalten“.<sup>15</sup>

Um 1650 ist der größte Teil des ländlichen Gebietes noch von keinem Privileg berührt. Die Bewohner sind in der Wahl der Musikanten frei. Um 1700 ist Mecklenburg bis auf wenige, kleinere Gebiete aufgeteilt.

<sup>14</sup> Wustmann 1908, 109.

<sup>15</sup> Landshauptarchiv Schwerin, AC Rehna 153; Privileg

des Kunstpfeifers Jochim Schmitt vom 9. Februar 1671.

## 5 Wirkungen des Verrechtlichungsprozesses

So wie die traditionellen Rechte durch die Vergabe von Privilegien der Obrigkeit immer mehr eingeschränkt wurden, brachte das Eindringen eines ‚Kunstverständigen‘ eine Veränderung der traditionellen Musik des Dorfes mit sich. Das sich mit der Verprivilegierung entwickelnde ständige Anwesendsein des Stadtmusikanten zu den Festen der Dorfbevölkerung bewirkte zwangsläufig mit dem Wechseln der Musikanten auch einen Wechsel der Musik selbst. Die Spielleute und ihr Spiel wurden zunächst von den Hochzeiten der Wohlhabenderen und in der Entwicklung selbst von ‚geringen Hochzeiten‘ verdrängt. Der städtische Musiker mit seinem bürgerlichen Spiel vernichtete das traditionelle bäuerliche Spiel zunehmend.

Der Wandel von musikalischer Volkskultur bekam durch die Novationen der Stadt nach dem Dreißigjährigen Krieg einen starken Schub, der traditionelle Musizierpraktiken und deren spezielles Instrumentarium zurückdrängte. Im 17. Jahrhundert startete durch den Einfluss der städtischen, ausgebildeten Musikanten ein musikalischer ‚Zivilisierungsprozess‘, der die instrumentale Volksmusik beeinflusste. Typische Borduninstrumente wie die in Mecklenburg stark vertretene Sackpfeife oder die Drehleier wurden weniger benutzt. Der Einfluss der städtischen Geiger auf die Spielleute des Dorfes veränderte nicht nur das Repertoire, sondern auch den Charakter der Volksmusik. Wohl nicht in einem Maße, der die Unterschiede verschwinden ließ – dazu war die Überlieferung und die Kontinuität des Charakters der zu bespielenden Feste zu groß – wohl aber in einem anderen Sinne:

Das Repräsentationsbedürfnis der wohlhabenderen Landbevölkerung und des Adels mit dem Blick zu Kulturformen der Stadt verlangte nach städtischer Musik, gekoppelt mit der öffentlichen Darstellung, dass man in der Lage war, den Stadtmusikanten zu bezahlen. Das Bestellen eines Sackpfeifers lag oft unter der Würde der Hochzeiter. So wurden die Städter zunächst weniger musikalisch, als vielmehr als Statussymbol der Festgeber geschätzt. Musikalische Traditionen und die enge Bindung der Musik an die Kultur der Festgemeinschaft wurden zu Teilen dem Prestige geopfert.

Das ständige Aufspielen der Städter in den Ämtern bewirkte die Aneignung kunstmusikalischer Fähigkeiten bei den Musikanten des Dorfes. Das ‚Denken‘ des Borduns wurde abgelöst durch das ‚Denken‘ von Harmonien. Der grobe, diffuse Klang wird bald weniger geschätzt als das weiche Musizieren nach den Grundlagen der Kunstmusik. Auch Musikinstrumente, wie die Geige und später Waldhörner und Klarinetten, wurden zu Instrumenten der Volksmusik. Die Übernahme städtischer Instrumente und Musizierweisen bewirkte ebenfalls die ‚Rationalisierung‘ des Instrumentariums und der Ensemblevielfalt. Die große Anzahl der Ensembleformen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts u. a. mit Drehleiern, Maultrommeln, Trommeln oder Schalmeyen wurde zurückgedrängt. Trommeln im Ensemblespiel kamen in den bisher ausgewerteten Quel-

len vorrangig im 16. und nur bis zum Ende des 17. Jahrhunderts vor. Zwei Violinen oder zwei Violinen und ein Bass werden zum typischen ländlichen Ensemble des 18. Jahrhunderts.

Gerade in den schriftlichen Zeugnissen zu Beginn der Verprivilegierung Mecklenburgs im 17. Jahrhundert erkennt man jedoch einen zähen Widerstand des Alten und eine noch ungebrochene Ablehnung der privilegierten Musikanten durch die ländliche Bevölkerung.

Folgt man der Terminologie des italienischen Kulturwissenschaftlers Piero Camporesi, so erweist sich der geschilderte Prozess, „als eine Frage der Ausweitung der städtischen Kultur *extra moenia* (über die Stadtmauern hinaus)“.<sup>16</sup> Eine Gruppe von Musikanten, die eine sich an den Werten und der Ästhetik einer städtischen und höfischen Kultur orientierende Ausbildung bekommen hat, gelingt es, mit Hilfe obrigkeitlicher Reglementierung in eine kulturelle Sphäre außerhalb der Stadt einzudringen, und diese zu verändern. Der zunehmende Einfluss von ‚Recht und Ordnung‘ im Zuge der Entwicklung des frühmodernen Staates ist für diesen Prozess entscheidend.

16 Camporesi 1994, 11.

# Bibliographie

## Camporesi 1994

Piero Camporesi. *Bauern, Priester, Possenreißer. Volkskultur und Kultur der Eliten im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main und New York: Campus, 1994.

## Gehler 2012

Ralf Gehler. *Sackpfeifer, Bierfiedler und Stadtmusikanten. Volksmusik und Volksmusikanten im frühneuzeitlichen Mecklenburg*. Schwerin: Helms, 2012.

## Kamptz 1794

Karl Christoph Albert Heinrich von Kamptz. *Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen*. Neubrandenburg: Dümmeler, 1794.

## Masch 1851

Gottlieb Matthäus Karl Masch. *Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche für das Fürstenthum Ratzeburg erlassen sind*. Schönberg: L. Bicker, 1851.

## Sammlung 1851

Anonymous, Hrsg. *Sammlung aller für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gültigen Landes-Gesetze von den ältesten Zeiten bis zu Ende des Jahres 1834. Band 1 bis 7*. Wismar: Schmidt & Cossel, 1835–1851.

## Wustmann 1908

Rudolf Wustmann. „Sächsische Musikantenartikel (1653)“. In *Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. Band 29*. Dresden: Wilh. Baensch, 1908.

## Abbildungsnachweis

1 Eigentum Ralf Gehler.

## RALF GEHLER

is a German music historian and folklorist. From 1990 to 1996 he studied European ethnology and history at the Humboldt University, Berlin, and received his PhD from the Christian-Albrechts University, Kiel, in 2009. Among the principal features of his research are traditional music in Germany and the history of folk musical instruments. Since 2014 he has worked freelance as scientist, musician and instrument-builder.

Dr. Ralf Gehler  
Müllerstraße 25  
19053 Schwerin, Germany  
E-Mail: ralf.gehler@freenet.de

